

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 03.09.2024		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 088/24		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten				18.09.2024		
Hauptausschuss				30.09.2024		
Gemeindevertretung				17.10.2024		
Betreff: Lärmaktionsplan für die Gemeinde Kleinmachnow, Stufe 4, hier: Abwägung und Billigung, Stufe 4						
Beschlussvorschlag: 1.) Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen sowie der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum „Lärmaktionsplan für die Gemeinde Kleinmachnow, 4. Stufe“ fristgemäß eingingen, wurden geprüft. Das Ergebnis ist in der Anlage 1 dargestellt. 2.) Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger/-innen sowie die Behörden/ Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen. 3.) Die Berichterstattung zum „Lärmaktionsplan für die Gemeinde Kleinmachnow, Stufe 4“ – Stand 15.07.2024 – nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Richtlinie 2002/49/EG) bzw. § 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und auf der Grundlage der Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) aus dem Jahr 2022 wird gebilligt. 4.) Der Lärmaktionsplan, Stufe 4 (Anlage 2) ist im Rahmen der Berichtspflicht dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) im Oktober 2024 zu übergeben.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift) Bürgermeister Fachbereichsleiter(in)						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☒ ja	☐ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☒ nein
	Produktgruppe:		5110
	Teilhaushalt/Budget:		50/18
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☒ ja	☐ nein
	EURO:		22.400
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☒ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☒ nein

Fortsetzung Beschlussvorschlag:

Anlage/-n:

- 1) Abwägungstabelle Stellungnahmen
- 2) Bericht Lärmaktionsplan Stufe 4 (Stand 15.07.2024)

Problembeschreibung/Begründung:

Gemeinden mit Straßen ab einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24 h haben nach der Richtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht mit §§ 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV - einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Untersuchungsgegenstand sind die Hauptverkehrsstraßen gemäß der Lärmkarte des Landesamts für Umwelt

(https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Laerm_und_Erschuetterungen/Laermkartierung/pdf_2022/12069304T.pdf)

sowie die Gemeindestraßen, die im Umfang des LAP Stufe 3 bereits enthalten sind sowie Straßen, welche die Gemeinde zusätzlich als beachtenswert ansieht. Neue örtliche Entwicklungen sind nach Absprache zu berücksichtigen. Bahn- und Fluglärm sind nachrichtlich zu übernehmen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Zunächst wurden in einer ersten Stufe bis zum 18.07.2008 alle Hauptverkehrsstraßen bzw. Autobahnen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (DTV: 16.400 Kfz) berücksichtigt (DS-Nr. 145-1/08).

In der 2. Stufe war ein Lärmaktionsplan (DS-Nr. 043/13) für alle regionalen und nationalen Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV: 8.200 Kfz) bis zum 18.07.2013 zu erstellen. Über die Pflichtaufgabe ging die Gemeinde Kleinmachnow mit Vorlage des Lärmaktionsplanes, Stufe 2 weit hinaus, da als freiwillige Leistung auch die Beurteilung von Gemeindestraßen (DTV > und < 8.200 Kfz) erfolgte.

Gegenstand dieser Runde sind die Überprüfung des Lärmaktionsplans, Stufe 3 (DS-Nr. 118/18) hinsichtlich der Aktualität der darin genannten Maßnahmen sowie die Erstellung des Entwurfes zur Lärmaktionsplanung, Stufe 4 gemäß § 47 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Dieser dient auch der Erfüllung der u. g. Berichtspflichten über die Lärmaktionsplanung.

Die Zuständigkeit der Lärmkartierung liegt beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), welches im Rahmen der 4. Runde einige Straßen(-abschnitte) als Pflichtaufgabe kartiert hat. Dabei handelt es sich um die BAB A 115 (im Verlauf des gesamten Gemeindegebietes), die Landesstraße L 77 Zehlendorfer Damm (von der Landesgrenze Berlin/ Brandenburg bis zur Förster-Funke-Allee) sowie ergänzend um Kreis- und Gemeindestraßen mit DTV > 8.200 Kfz: Hohe Kiefer (Stahnsdorfer Damm bis Förster-Funke-Allee), Karl-Marx-Straße (Ernst-Thälmann-Straße bis Uhlenhorst-Eck), Stolper Weg (von A 115 bis Hohe Kiefer), Stahnsdorfer Damm (südlich Stolper Weg), Förster-Funke-Allee (von Hohe Kiefer bis Adolf-Grimme-Ring) und Thomas-Müntzer-Damm.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans, Stufe 4 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2022 des Landes Brandenburg zu erstellen. Die vorzunehmenden Arbeiten sollen an die Arbeiten zum Lärmaktionsplan, 3. Stufe anschließen. Wie in den ersten drei Stufen des Lärmaktionsplans ist ein Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG mit einer Bürgersprechstunde durchzuführen. Die eingehenden Hinweise sind zu dokumentieren, ggf. einzuarbeiten und Abwägungsvorschläge zu erstellen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zweiphasig durchgeführt, also nicht nur in Form einer einseitigen Information, sondern als wechselseitige Kommunikation, so dass die Bürgerinnen und Bürger aktiv am Handeln der Verwaltung und des beauftragten Planungsbüros mitwirken konnten.

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - als erster Verfahrensschritt - wurde in der Zeit vom 23.02.-15.03.2024 durchgeführt. Es ging 1 Bürgerstellungnahme bei der Gemeinde ein, die Auswertung ist in **Anlage 1** dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgte im Zeitraum vom 22.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024. Von Bürgern gingen 4 Anregungen ein. Diese Auswertung kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden.

Im Auslegungszeitraum fand am Donnerstag, 23.05.2024 im Bürgersaal des Rathauses eine Erörterungsveranstaltung statt. Es nahm 1 Bürgerin daran teil.

Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche durch den Lärmaktionsplan tatsächlich berührt sind, beteiligt. Es wurden 12 TöB mit Schreiben vom 22.04.2024 informiert und gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG um Stellungnahme gebeten (Auswertung siehe Anlage 1).

Die eingegangenen Stellungnahmen können in der in den Anlage 1 dargestellten Form abgewogen werden. Positiv abgewogene Hinweise sind in den Lärmaktionsplan eingeflossen. Die Abwägungstabelle ist dem Berichtsdokument als „Anlage 2“ beigefügt (vgl. **Anlage 2**).

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wurden die Ergebnisse mit INFO 007/24 am Montag, 15.04.2024 im Bauausschuss sowie am Mittwoch, 17.04.2024 im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten präsentiert.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes und die Vorlage der berichtspflichtigen Informationen gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG war bis spätestens 18.07.2024 (4. Stufe) vorrangig sicherzustellen. Am 17.07.2024 hat der Bürgermeister den in Anlage 2 vorliegenden Stand sowie das Berichtformular an das LfU übergeben, mit dem Hinweis, dass der Beschluss der Gemeindevertretung noch aussteht. Es wurde sich darauf verständigt, dass diese Drucksache nach Beschlussfassung nachgereicht werden kann.

In Hinblick auf die Rechtsnatur ist der Lärmaktionsplan eine rein interne, vorbereitende Verwaltungsvorschrift. Etwaige Kosten, die mit der Anordnung zur Durchführung der festgelegten Maßnahmen verbunden sind, müssen separat im Rahmen weiterführender Beschlüsse in den Gemeindehaushalt eingestellt werden.